Hundesteuersatzung der Stadt Billerbeck vom 21.10.2011

1. Änderungssatzung vom ……

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), - in der derzeit gültigen Fassung - und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), - in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung vom …… folgende 1. Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel I

(1)
§ 3 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

Steuerbefreiung für 12 Monate ab Übernahme des Hundes wird auf Antrag für das Halten von Hunden gewährt, die aus einem Tierheim übernommen werden, dass von der Stadt Billerbeck mit der Betreuung und Versorgung von Fundtieren beauftragt ist.

(2)
§ 3 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

Steuerbefreiung wird für einen Hund für 12 Monate gewährt, welcher durch Nachweis eine Begleithundeprüfung nach den Richtlinien des Verbandes für das deutsche Hundewesen (VDH) oder einer Organisation mit vergleichbaren Prüfkriterien abgelegt hat. Die Ermäßigung wird auf Antrag und für die auf die Prüfung folgenden 12 Monate gewährt.

(3)
§ 3 Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 2 - 5 nicht gewährt.

(4)
§ 9 Ziffer 3 entfällt, die Nummerierung der nachfolgenden drei Ziffern ändert sich entsprechend

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

ENTWURF